

## 301-I

### Dienstliche Beurteilung der Richterinnen und Richter in der Verwaltungsgerichtsbarkeit Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr vom 25. November 2016, Az. IZ2-0371-1

(AllMBl. S. 2183)

Zitiervorschlag: Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr über die Dienstliche Beurteilung der Richterinnen und Richter in der Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 25. November 2016 (AllMBl. S. 2183), die durch Bekanntmachung vom 12. Dezember 2022 (BayMBl. Nr. 755) geändert worden ist

---

Gemäß Art. 5 Abs. 1, 2 und 5 des Bayerischen Richter- und Staatsanwaltsgesetzes (BayRiStAG), Art. 60 Abs. 2 Satz 3 und 4 des Leistungslaufbahngesetzes (LLbG) und Nr. 4.2 Satz 3, Nr. 5.10 Satz 2, Nrn. 5.11, 7.3, 10 Satz 2 und Nr. 11.4 Satz 2 der Gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien der Justiz, des Innern, für Bau und Verkehr, der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat sowie für Arbeit und Soziales, Familie und Integration über die Beurteilung der Richter und Richterinnen sowie der Staatsanwälte und Staatsanwältinnen vom 26. März 2015 (JMBl. S. 18, StAnz. Nr. 16) – im Folgenden GemBek – wird für die dienstliche Beurteilung der Richterinnen und Richter in der Verwaltungsgerichtsbarkeit ergänzend Folgendes bestimmt:

#### 1. Periodische Beurteilung

##### 1.1

<sup>1</sup>Der periodischen Beurteilung unterliegen für Beurteilungsperioden ab dem 1. Januar 2013 (Nr. 5.1 GemBek) Richterinnen und Richter der Besoldungsgruppen R 1 und R 2. <sup>2</sup>Nicht mehr periodisch beurteilt werden Richterinnen und Richter auf Lebenszeit

– in den Besoldungsgruppen R 3 und höher sowie

– in den Besoldungsgruppen R 1 und R 2, bei denen am Beurteilungsstichtag (Nr. 5.5 GemBek) mehr als 26 Jahre seit dem Zeitpunkt der erstmaligen Berufung in das Richter- oder Beamtenverhältnis auf Lebenszeit vergangen sind.

##### 1.2

Darüber hinaus werden die Richterinnen und Richter auf Lebenszeit der Besoldungsgruppen R 1 und R 2 nicht mehr periodisch beurteilt, die aufgrund Nr. 1.1 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern über die dienstliche Beurteilung der Richter in der Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 17. Oktober 2000 (AllMBl. S. 752), die durch Bekanntmachung vom 17. November 2011 (AllMBl. S. 663) geändert worden ist, zum Beurteilungsstichtag 31. Dezember 2012 nicht periodisch beurteilt wurden.

##### 1.3

<sup>1</sup>Richter und Richterinnen, die nach den Nrn. 1.1 und 1.2 nicht beurteilt werden, sind auf Antrag in die periodische Beurteilung einzubeziehen. <sup>2</sup>Der an den beurteilenden Präsidenten oder die beurteilende Präsidentin (Nr. 2.2 GemBek) zu richtende Antrag muss vor Ablauf des der Beurteilung zugrunde liegenden Zeitraums gestellt werden. <sup>3</sup>In der Beurteilung ist zu vermerken, dass sie auf Antrag erstellt worden ist.

#### 2. Anlassbeurteilungen

##### 2.1

<sup>1</sup>Wenn im Falle einer Bewerbung der Richterin oder des Richters die letzte Beurteilung länger als vier Jahre zurückliegt, ist eine Anlassbeurteilung zu erstellen. <sup>2</sup>Im Übrigen gelten die Nrn. 7.1 und 7.2 GemBek.

## 2.2

Der Beurteilungszeitraum für die Anlassbeurteilung beginnt mit dem letzten Beurteilungsstichtag ( Nr. 5.5 GemBek).

### 3. Zwischenbeurteilungen

<sup>1</sup>Für Richterinnen und Richter auf Lebenszeit, die noch der periodischen Beurteilung unterliegen, sind Zwischenbeurteilungen zu erstellen, wenn sie nach Ablauf eines Jahres seit der letzten periodischen Beurteilung innerhalb der Verwaltungsgerichtsbarkeit oder von der Verwaltungsgerichtsbarkeit an eine Behörde versetzt werden. <sup>2</sup>In die Zwischenbeurteilungen ist ein abschließendes Gesamturteil aufzunehmen. <sup>3</sup>Im Übrigen gilt Nr. 10 GemBek.

### 4. Beurteilungsinhalt

#### 4.1

<sup>1</sup>Für die Beurteilung der Richterinnen und Richter werden einzelne Beurteilungskriterien als besonders wichtig angesehen. <sup>2</sup>Daher besteht stets ein Anlass im Sinne der Nr. 3 Satz 3 GemBek, über diese eine Aussage zu treffen. <sup>3</sup>Im Einzelnen werden gemäß Satz 1 als wichtig erachtet:

- Nr. 3.1.1 GemBek,
- Nr. 3.1.3 GemBek,
- Nr. 3.1.7 GemBek,
- Nr. 3.1.8 GemBek,
- Nr. 3.2.3 GemBek und
- Nr. 3.2.8 GemBek.

<sup>4</sup>Auf das in Nr. 3.1.8 GemBek genannte Kriterium ist jedoch nur einzugehen, wenn die Richterin oder der Richter im Beurteilungszeitraum mit Führungsaufgaben betraut war.

#### 4.2

<sup>1</sup>Zu jedem der in Nr. 4.1 Satz 3 genannten Beurteilungskriterien ist die Ausprägung der Fähigkeiten und Leistungen des Beurteilten anzugeben. <sup>2</sup>Um eine Vergleichbarkeit der Beurteilungen zu gewährleisten, ist deutlich zu machen, ob die durch das Beurteilungskriterium beschriebenen Eigenschaften bei den Beurteilten besonders ausgeprägt, gut ausgeprägt, zufriedenstellend ausgeprägt oder wenig ausgeprägt sind.

### 5. Überprüfung der Beurteilungen

<sup>1</sup>Die dienstlichen Beurteilungen der Richterinnen und Richter am Verwaltungsgericht werden von der obersten Dienstbehörde nur im Hinblick auf die Einhaltung der Formalien überprüft. <sup>2</sup>Die periodischen Beurteilungen sind spätestens vier Monate nach dem jeweiligen Beurteilungszeitraum dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration zur abschließenden Überprüfung vorzulegen. <sup>3</sup>Im Fall der Beanstandung durch das Staatsministerium wird die Beurteilung durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Verwaltungsgerichts im Einvernehmen mit dem Staatsministerium geändert. <sup>4</sup>Eine Überprüfung der dienstlichen Beurteilungen der Richterinnen und Richter des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs findet nur statt, wenn gegen diese Einwendungen erhoben werden. <sup>5</sup>In diesen Fällen wird die Überprüfung vom Staatsministerium auf die Präsidentin oder den Präsidenten des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs übertragen.

## **6. Musterbeurteilungsbogen**

Die Beurteilungen der Richterinnen und Richter sind nach dem Muster der Anlagen 1 und 2 zu erstellen.

## **7. Verwendungsbeginn**

Der einheitliche Verwendungsbeginn (vgl. Art. 56 Abs. 4 Satz 1 LlbG) wird im Beurteilungsanschreiben festgelegt.

## **8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Bekanntmachung tritt am 24. Dezember 2016 in Kraft. <sup>2</sup>Sie tritt mit Ablauf des 23. Dezember 2028 außer Kraft. <sup>3</sup>Mit Ablauf des 23. Dezember 2016 tritt die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern über die dienstliche Beurteilung der Richter in der Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 17. Oktober 2000 (AllMBl. S. 752), die durch Bekanntmachung vom 17. November 2011 (AllMBl. S. 663) geändert worden ist, außer Kraft.

Günter Schuster

Ministerialdirektor

## **Anlagen**

Anlage 1: Dienstliche Beurteilung

Anlage 2: Probezeitbeurteilung